

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 24. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 13. Juni 1903.

No. 14.

Inhalt: Jagdschutzverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet. — Jagdschein-Formular für Nichteingeborene. — Abschussliste. — Jagdscheinformular für Eingeborene. — Bekanntmachung betr. Inkrafttreten der Jagdschutzverordnung. — Bekanntmachung betr. Verbot der Jagd auf Elefanten im Bezirk Moschi. — Bekanntmachung betr. Jagdreservate in Deutsch-Ostafrika. — Bekanntmachung betr. Aufhebung des Verbots der Elefantenjagd im Sultanat Kiwanga. — Bekanntmachung betr. Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Reichskanzler und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. — Bekanntmachung betr. Anlaufen von Kisimani durch die Gouv.-Dampfer. — Bekanntmachung betr. Herstellung von Hohlmassen. — Bekanntmachung betr. die Maul- und Klauenseuche in Kapstadt. — Bekanntmachung betr. einen Vertrag über die Ausnutzung der Mangrovenbestände in den Bezirken Tanga und Pangani. — Bekanntmachung betr. Leitmarken für die Einfahrt von Mombassa. — Personalnachrichten. —

Jagdschutzverordnung

für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebiets-Gesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, Seite 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1891 (Reibow Seite 326) wird hierdurch unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren einschlägigen Vorschriften verordnet was folgt:



Allgemeine für Nichteingeborene und Eingeborene gültige Bestimmungen.

§ 1.

Zum Schutz des Wildstandes werden möglichst innerhalb jeden Bezirksamtes und Militärbezirks ein oder mehrere für jede Art Jagd und für Jedermann geschlossene Jagdreservate bestimmt. Die Bekanntgabe derselben erfolgt durch den amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ostafrika und ausserdem innerhalb jeden Bezirks in landesüblicher Weise. In einzelnen Bezirken kann ferner die Elefantenjagd in einem bestimmten Gebiet zeitweise verboten werden. Das Verbot bedarf der vorherigen Genehmigung des Gouverneurs und ist durch den amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

§ 2.

Auf angebauten Flächen, Feldern, Pflanzungen und Schonungen ist die Jagd nur mit Genehmigung des Besitzers gestattet. Innerhalb der Gebiete, welche der Gouverneur nach Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger bestimmten Personen zur ausschliesslichen Ausübung des Tierfangs überlassen hat (§ 13), darf die Jagd nur im Einverständnis mit dem Tierfangberechtigten ausgeübt werden. Zur Ausübung der Jagd und des

Tierfangs bedarf es einer polizeilichen Erlaubnis, welche durch Ausstellung eines Jagdscheins erteilt wird. Für den Jagdschein ist eine Gebühr von 10 Rupie zu entrichten.

§ 3.

Zur Ausstellung von Jagdscheinen sind die Kaiserlichen Bezirksämter, Militärstationen und Offizierposten befugt.

§ 4.

Die Jagdscheine haben nur für dasjenige Kalenderjahr Gültigkeit, in welchem sie gelöst sind; sie werden auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 5.

Der Jäger hat den Jagdschein bei sich zu führen.

§ 6.

Der Jagdschein ist auf Verlangen vorzuzeigen. Zur Kontrolle sind innerhalb ihrer Bezirke die Verwaltungsbehörden und deren Beauftragte befugt.

§ 7.

Wer seinen Jagdschein verliert und nachweisen kann, dass er einen solchen besessen hat, bezahlt für Ausstellung eines Duplikats 2 Rupie.

§ 8.

Die Ausstellung eines Jagdscheines kann verweigert werden Personen, welche

- a. in den letzten 5 Jahren wegen Vergehens gegen die Jagdverordnungen bestraft sind, oder
- b. in den letzten 5 Jahren wegen Vergehen gegen das Eigentum bestraft sind, oder
- c. mit der Zahlung der Schussgelder im Verzuge sind.

§ 9.

Von Bewerbern um einen Jagdschein, die nicht im Schutzgebiet ihren dauernden Wohnsitz haben,

kann die Hinterlegung einer Sicherheit bis zur Höhe von 500 Rupie durch die ausstellende Behörde gefordert werden.

Diese Sicherheit haftet für die zu zahlenden Schussgelder (§ 16), sowie für Geldstrafen, zu denen die Inhaber der Jagdscheine etwa verurteilt werden, und für die Kosten des Strafverfahrens.

§ 10.

Verboten ist jede Art der Jagd auf:

1. Giraffen,
2. Zebras,
3. Elenantilopen,
4. Schimpansen,
5. Strausse,
6. Geier,
7. Schlangengeier (Sekretäre),
8. Eulen,
9. Madenhacker und Kuhreihher.

Zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Züchtung kann das Töten oder Fangen einzelner Exemplare dieser Tiere vom Gouverneur gestattet werden.

§ 11.

Die Jagd auf Jungwild und weibliches Wild ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Kaufen, Verkaufen und zum Kauf-Anbieten von Elefantenzähnen unter 5 Kilogramm Gewicht ist verboten.

§ 12.

Verboten ist das Fischen mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen oder mit Gift.

§ 13.

Der gewerbsmässige Tierfang ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Gouverneurs gestattet.

§ 14.

Wer in den vom Gouverneur festgesetzten Jagdreservaten jagt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Rupie, im Falle des Unvermögens mit einer gemäss §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuches festzusetzenden Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft.

Im Uebrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, soweit sie nicht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich strafbar sind, mit Geldstrafen bis zu 500 Rupie bestraft, die für den Fall, dass sie nicht beizutreiben sind, nach Massgabe der §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuches in Haftstrafen umzuwandeln sind.

In allen Fällen einer Bestrafung auf Grund dieser Verordnung kann auf Einziehung der gebrauchten Jagdgerätschaften, der unrechtmässigen Jagdbeute und des Jagdscheines erkannt werden.

§ 15.

Für die Tötung eines ausgewachsenen Löwen wird eine Prämie von 20 Rupie, für einen ausgewachsenen Leoparden eine solche von 10 Rupie gegen Ablieferung des frischen Felles mit Klauen und Kopf bezahlt. Die Felle können für 5 beziehungsweise 3 Rupie zurückgekauft werden. Bei Benutzung der vom Gouvernement frei zur Verfügung gestellten Raubtierfallen beträgt die Prämie nur 10 beziehungsweise 5 Rupie.

B.

Sonderbestimmungen für Nichteingeborene.

§ 16.

Für folgende Wildarten ist ein besonderes Schussgeld zu zahlen, und zwar beträgt dasselbe für einen Elefanten 100 Rupie oder einen Zahn des erlegten Tieres,

ein Nashorn	30 Rupie
ein Flusspferd	} je 20 Rupie
ein Büffel	
ein Gnu	} je 3 Rupie
ein Hartebeest (Kuhantilope)	
ein Wasserbock	
eine Rappenantilope	
eine Schraubenantilope (Kudu)	
ein Spiessbock (Oryx)	}
ein Colobusaffe	
ein Marabu	}

Alle anderen Antilopen und Gazellen, einschliesslich Zwergantilopen je 1 Rupie.

Das Töten und Fangen von Raubtieren, von Affen, mit Ausnahme der Colobusaffen, von Wildschweinen, Krokodilen und Reptilien ist auch ohne Jagdschein erlaubt.

§ 17.

Auf jedem Jagdschein (Formular A) befindet sich eine fortlaufend zu führende Abschussliste, in welche die Anzahl der mit Schussgeld belegten erlegten Tiere einzutragen ist.

§ 18.

Die Jagdscheine haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 1, für das ganze Schutzgebiet Gültigkeit.

§ 19.

Die Bezirksamtänner, Stationschefs und Führer eines selbstständigen Militärpostens, beziehungsweise deren Beauftragte, sind berechtigt, innerhalb ihrer Bezirke sich die Abschusslisten jederzeit vorlegen zu lassen.

§ 20.

Wer seine Abschussliste unrichtig führt, wird für den Fall, dass nicht eine höhere Strafe nach dem Reichsstrafgesetzbuche verwirkt ist, wie unter § 14 Absatz 2 und 3 bestraft.

§ 21.

Die Bezahlung des Schussgeldes wird von derjenigen Behörde, welche den Jagdschein ausgestellt hat, kontrolliert. Die Kontrolle ist auf Antrag des Jägers einem anderen Kontrollamt zu überweisen, ein diesbezüglicher Vermerk ist auf dem Jagdschein vorzunehmen.

Die Ueberweisung an ein anderes Kontrollamt kann abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist, dass

- a. die Kontrolle über das von dem Jäger erlegte Wild von einem anderen Amt nicht in genügendem Masse wird geführt werden können, oder
- b. die Ueberweisung nicht mehr vor dem 1. Januar in die Hände des neuen Kontrollamtes gelangen wird.

§ 22.

Am Ende des Jahres oder nach Aufgabe der Jagd hat der Jäger seine Abschussliste abzu-

schliessen, mit Namensunterschrift zu versehen und den Jagdschein dem zuständigen Kontrolamt einzureichen, beziehungsweise eine Fehlanzeige zu machen.

Ist bis zum 1. April des auf das Jahr der Gültigkeit des Jagdscheines folgenden Jahres die Abschussliste beziehungsweise eine Fehlanzeige durch ein Verschulden des betreffenden Jägers nicht eingegangen, so hat derselbe ohne Weiteres ein Schussgeld von 100 Rupie verwirkt, unbeschadet des Rechts des Kontrolamtes, wenn eine höhere Summe als Schussgeld zuständig ist, diese einzufordern.

Das Kontrolamt soll alsbald nach Ablauf des Kalenderjahres die Inhaber der bei ihm kontrollierten Jagdscheine, soweit ihm deren Adressen bekannt sind, an die Einreichung der Abschussliste bzw. der Fehlanzeige erinnern, ohne dass der Jäger durch das Unterbleiben dieser Erinnerung von den Bestimmungen dieses § befreit wird.

Die zwangsweise Beitreibung des Schussgeldes und der Jagdscheingebühr (§ 2) erfolgt nach den besonders zu erlassenden Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

C.

Sonderbestimmungen für Eingeborene.

§ 23.

Unter Jagd im Sinne dieses Abschnitts ist nur die Jagd mit Feuerwaffen verstanden. Die Jagd mit Speer, Pfeil und Bogen ist Eingeborenen allgemein und ohne Lösung eines Jagdscheines erlaubt.

§ 24.

Die Jagd ist nur in dem Bezirk gestattet, in dem der Jäger angesessen ist. Der Jagdschein hat nur für den Bezirk Gültigkeit, in dem er ausgestellt wird.

§ 25.

Das Töten und Fangen von Raubtieren, Wildschweinen, Affen, Krokodilen, Reptilien und Vögeln, mit Ausnahme der in § 10 genannten, ist ohne Jagdschein erlaubt.

§ 26.

Das Töten und Fangen von Elefanten ist nur auf besonderen Antrag bei der Behörde gestattet, die erteilte Erlaubnis ist auf dem Jagdschein zu vermerken; sie darf nur bekannten und zuverlässigen Personen erteilt werden. Für jeden Elefanten sind 100 Rupie oder ein Zahn des erlegten Tieres an die Behörde abzuliefern.

§ 27.

Jagdgenossenschaften dürfen aus nicht mehr als 6 Personen bestehen, von denen jede einen Jagdschein zu lösen hat. Diese Jagdscheine haben gleiche Nummer (z. B. 9a, 9b, 9c etc.) zu tragen.

§ 28.

Die Jagd mit vergifteten Pfeilen auf Elefanten, sowie jede Jagd mit Feuer, Netzen oder Fallgruben ist verboten.

§ 29.

Die Bezirksbehörde ist befugt, im Falle von Hungersnot in einzelnen Landschaften das Töten oder Fangen von Tieren, mit Ausnahme von Elefanten und der im § 10 genannten, auf eine bestimmte Zeit ohne Jagdschein zu gestatten; in diesem Falle sind auch Netzjagden zuzulassen. Dieselben Vergünstigungen können einzelnen Dorfschaften gewährt werden, wenn ihr Wohlstand durch Wildschaden gefährdet ist.

§ 30.

Die Jagd mit Hinterladergewehren ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich, ebenso wie die übrigen Bestimmungen für Eingeborene, auch auf die Askari der Polizei- und Schutztruppe.

§ 31.

Bei Ausstellung eines jeden Jagdscheines an einen Eingeborenen ist derselbe über die ihn betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung zu belehren.

Dar-es-Salám, den 1. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-No. VIII. 1114.

Formular A.

A. Für Nichteingeborene.

Kontrolamt

JAGDSCHEIN Nr.

gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 19.....

für

Inhaber ist berechtigt im Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiet unter Beobachtung der Bestimmungen der Jagdschutzverordnung zu jagen.

Verboten ist die Jagd auf:	Überwiesen an Kontrolamt	Datum
1. Giraffen,		
2. Zebras,		
3. Elenantilopen,		
4. Schimpansen,		
5. Strausse,		
6. Geier,		
7. Schlangengeier, (Sekretäre)		
8. Eulen,		
9. Madenhacker und Kuhreihher.		

Namensunterschrift des Inhabers:

Für diesen Jagdschein ist die Gebühr von 10 Rupie
gezahlt worden.

Unterschrift bezw. Stempel der Kontrolbehörde.

Gebührenmarke.

Notiz: Abschussliste und Schussgoldder Tarif umseitig.

handlungen gegen dieses Verbot treten die im § 14
genannter Verordnung in Bezug auf die Jagdreser-
vate festgesetzten Strafbestimmungen ein.

Dar-es-Salám, den 27. Mai 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf v. Götzen.

J.-No. VIII 1071.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Jagdverordnung vom
1. Juni 1903 werden die nachfolgend bezeichneten
Gebiete bis auf Weiteres als Jagdreservate erklärt.
In den Jagdreservaten ist jede Art der Jagd für
Jedermann vom 1. September 1903 an verboten.
Zu widerhandlungen werden nach § 14 genannter
Verordnung mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupie
bezw. Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Jagdreservate.

1. **Bezirk Kilwa** (s. Bl. F. 6 Karte 1 : 300000).
Nordgrenze: Matandu-Fluss.
Ostgrenze: Singa-Fluss.
Südgrenze: Strasse Kilwa—Liwale.
Westgrenze: Liwale-Bach.
2. **Bezirk Morogoro** (s. Karte Nyassa-Expe-
dition II).
Südgrenze: Rufiyi-Fluss von den Pan-
gani-Schnellen bis Mroka.
Ostgrenze: Thomsonstrasse von Mroka
—Behobeho.
Nordgrenze: Behobeho—Sumbasiquelle.
Westgrenze: Sumbasi-Fluss.
3. **Bezirk Bagamoyo — Morogoro** (s. Bl. D. 5
Karte 1 : 300000).
Südgrenze: Tame und Wami-Fluss.
Ostgrenze: Lukingura-Fluss.
Nordgrenze: Mseleko-Bach von Kaman-
gira bis Mündung.
Westgrenze: Von Kamangira nach
Süden Ostabhang des Nguru-Ge-
birges und Mdjonga-Fluss, Mto-ya-
mawe (Mkindobach) bis zum Dorf
Mto-ya-mawe, Strasse Herrmann—
Böhmer—Stuhlmann bis Mswero-
kwa-Mkirira.
4. **Bezirk Wilhelmsthal** (s. Baumann'sche Karte,
Nordwest-Blatt).
Westgrenze: Pangani-Fluss vom Süd-
punkt des Pare-Gebirges bis Marago-
Opuni aufwärts.
Nordgrenze: Bezirksgrenze gegen Mo-
schi, Linie Opuni—Marago—Same.
Ostgrenze: Westabhang des Pare-Ge-
birges.
5. **Bezirk Moschi** (s. Spezialkarte des Kilima-
njaro von Dr. Hans Meyer).
Westgrenze: Weru-Weru und Ronga-
Fluss.
Südgrenze: Rufu-Pangani-Fluss.
Ostgrenze: Englische Grenze, Muambo-
Bach.
Nordgrenze: Nördliche Urwaldgrenze
des Kilimanjaro.

6. **Bezirk Mahenge** (s. Kiepert'sche Karte
1 : 2000000).

Nordgrenze: Grösser Ruaha.

Ostgrenze: Rufiyi-Fluss.

Südgrenze: Ulanga-Fluss.

Westgrenze: Ort Kidatu und Msolve-
Bach.

7. **Bezirk Iringa-Mahenge** (s. Kiepert'sche Karte
1 : 2000000 und Spezialskizze der Station Iringa).

Landschaft Lupembe und Massagati.

Süd- und Ostgrenze: Ruhudje-Fluss.

Nordgrenze Ruaha-Nyera-Fluss.

Westgrenze: Udeka-Bach und eine
Linie von dessen Quelle direkt
südlich bis zum Ruhudje.

8. **Bezirk Iringa** (s. Bl. E. 4 der Karte
1 : 300000).

Süd-Westgrenze: Kl. Ruaha-Fluss von
Iringa bis zur Einmündung des
Ibofué.

Ostgrenze: Höchster Kamm der Yamu-
lenge- oder Merenge-Berge und der
Ifiamba-Berge.

Nord- Westgrenze: Von Iringa Kamm
der Mkgigongi-, Kengimono- und
Matanaganga-Berge.

9. **Bezirk Mpapua** (s. Kiepert'sche Karte
1 : 2000000).

Westgrenze: Bach Kirambo vom Dorf
Mvuni nach Süden in den Kisigo-
Fluss fliessend.

Nordgrenze: Linie Mvuni—Wota—
Rudege.

Ostgrenze: Bach von Rudege nach
Süden in den Ruaha fliessend.

Südgrenze: Kisigo- und Ruaha-Fluss.

10. **Bezirk Kilimatinde** (siehe Werther'sche Karte
1 : 750000).

Süd-West- und Nordwest-Grenze: Lusilu-
kuru—Wembere-Fluss.

Ostgrenze: Dulumo, Mumpiula-Fluss
aufwärts bis Senyamba und Strasse
Senyamba—Mupule am Lusilukuru.

11. **Bezirk Tabora** (s. C. 3 und D. 3 der Karte
1 : 300000).

Nordgrenze: Grade Linie vom Lager
Kwala-Bach über Rubugwa nach
Somano.

Westgrenze: Weg Somano—Gombe
und weiter bis zum Schnittpunkt
mit dem Kwala-Bach.

Ostgrenze: Kwala-Bach.

12. **Bezirk Muanza** (s. Bl. A. 3 der Karte
1 : 300000).

Insel Ukerewe und die gegenüber liegende
Halbinsel.

Ostgrenze: Ruwana-Fluss von Münd-
ung bis zum Einfluss des Grumeti,
Kamm des Mrandirira-Gebirges und
des Baridi-Gebirges in Höhe von
Tshanguke bis zum Ssuguti-Fluss,

Unterlauf des Ssuguti-Flusses bis zur Mündung.

13. Bezirk Langenburg (s. Kiepertsche Karte 1 : 2000000).

Nordgrenze: Kibira-Fluss.

Ostgrenze: Nyassa-See.

Südgrenze: Ssongwe-Fluss.

Westgrenze: Westfluss der Kavoloberge von der Einmündung des Tshiyabaches (s. Kiepertsche Karte 1 : 150000) in den Ssongwe nach Norden bis zum Kibira.

Dar-es-Salâm, den 1. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

Bekanntmachung.

Nach Einrichtung eines Jagdreservats im Militärbezirk Mahenge wird das im amtlichen Anzeiger vom 26. Juli 1902 veröffentlichte Verbot der Ausübung der Elefantenjagd im Sultanat Kiwanga hierdurch aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 29. Mai 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. VIII. 1097.

Bekanntmachung.

Der im „Deutschen Kolonial-Blatt“ No. 2 vom 15. Januar 1903, Seite 37 ff. abgedruckte Vertrag zwischen dem Reichskanzler und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 15. November 1902 ist am 1. April 1903 in Kraft getreten.

Dar-es-Salâm, den 4. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 2326.

Bekanntmachung.

Die Gouvernements-Dampfer laufen von jetzt ab auf den Südtouren hin- und rückkehrend, Ras-Kisimani an, sobald dort eine Flagge geheisst ist.

Als Tarif für die von bzw. nach dort zu befördernden Personen und Gütern ist der in den Gouvernementsdampfer-Bestimmungen vom 1. September 1902, VI 190/02 für Kilwa festgesetzte Tarif bestimmt. Die Beförderung von Passagieren an Land bzw. an Bord, sowie das Laden und Löschen von Gütern übernehmen die Dampfer nach den üblichen Sätzen — cfr. Gouvernementsdampfer-Bestimmungen sub B, 26. —

Dar-es-Salâm, den 4. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. VI. 141/F.

Bekanntmachung.

Zur Herstellung von Hohlmaszen (Runderlass vom 11. Juli 1900, Amtlicher Anzeiger No. 19) hat sich an Stelle des Abdul Hussen der Klempner

Kadr Bay hierselbst bereit erklärt. Derselbe wird den Satz zum Preise von 5 Rupie liefern.

Dar-es-Salâm, den 8. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. Ia 2189.

Bekanntmachung.

Nach amtlicher telegraphischer Mitteilung ist in Kapstadt die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dar-es-Salâm, den 9. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. V. 1964.

Bekanntmachung.

Durch einen zwischen dem Gouvernement und Herrn Clemens Denhardt abgeschlossenen Vertrag sind dem Letzteren die in den Bezirken Tanga und Pangani an der Küste liegenden Mangrovenbestände zur alleinigen Ausnützung auf die Dauer von 10 Jahren verpachtet worden. Unberührt von diesem Verträge bleiben die wohlerworbenen Rechte Dritter und die zur Zeit bestehenden Holznützungrechte der Eingeborenen der Bezirke Tanga und Pangani, nämlich die unentgeltliche Holzentnahme zum Hüttenbau und zu Brenn zwecken sowie die unentgeltliche Holzentnahme für die Zwecke des Gouvernements und der Kommunen.

Dar-es-Salâm, den 9. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. VIII 1186.

Bekanntmachung.

Der Hafenmeister von Mombassa teilt mit, dass der schwarz und weisse Pfeiler auf „Serani Point“, der als hintere Leitmarke für die Einfahrt in den Hafen von Mombassa diente, etwa am 1. Mai dieses Jahres durch einen schwarz und weiss angestrichenen eisernen Turm ersetzt werden sollte. Auf diesem Turme wird an Stelle des bisherigen weissen festen Feuers ein weisses Blitzfeuer angezündet werden, das alle 5 Sekunden einen Blitz von 0,1 Sekunde Dauer zeigt.

Dieses Feuer mit dem roten festen Feuer auf dem vorderen Pfeiler in der Peilung 309° (N. 51° W.) in Linie gehalten, führt durch das Fahrwasser in den Hafen.

Ungf. geogr. Lage: 4° 4,5' S-Br., 39° 41' O.-Lg. (Missw. 8° W. für 1903)

Krt. IX: 72 (Brit. 664.), 81 (Brit. 666); Lcht.-F.-Verz. 1903, IX: 133.

Dar-es-Salâm, den 6. Juni 1903

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. VI. 160.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Der 1. Referent beim Kaiserlichen Gouvernement, Regierungsrat Dr. Stuhlmann ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat zum Direktor

des biologisch-landwirtschaftlichen Instituts zu Amani mit der Wirkung vom 1. April 1903 ernannt worden.

Mit Heimatsurlaub sind abgereist mit Dampfer „Präsident“ am 31. Mai: k. Bureau-Vorsteher Bongard, k. Hauptzollamts-Vorsteher Hohl, Bezirksamtschreiber May.

Kais. Schutztruppe. Eingetroffen sind: Stabsarzt Dr. Drewes von Lindi, Zahlm.-Asprt. Granicky und Feldwebel Pelzer von Songea. Beurlaubt sind: Leutnant Kramer, Zahlm.-Asprt. Zacherle, Feldw. Herbsleb, Lachenmair, Sergt. Schuhmacher, überz. San.-Sergt. Knispel.

Versetzt bezw. kommandirt sind: Sanitätsfeldwebel Loegel, am 7. Juni vom Urlaub in Tanga eintreffend, wieder als Rechnungsführer zum Lazareth Tanga.

Kais. Gouvernement. Mit dem Dampfer „Prinzregent“ sind am 8. Juni eingetroffen: Neu: kom. Gouvernements-Sekretäre Simader, Frericks und Paulssen; vom Heimatsurlaub: Bezirksamtssekretär Langheld, und für Tanga: Lehrer Blank.

Versetzt nach Pangani: Bezirksamtssekretär Langheld, nach Kilwa: Bezirksamtschreiber

L. Schneider, nach Tanga zum Bezirksgericht: Schreiber Lucan.

Gestorben im Gouvernementskrankenhaus am 11. Juni: kom. Bureauassistent 1. Kl. Hölldobler an Nieren- und Hirnhautentzündung.

Kais. Schutztruppe. Eingetroffen sind vom Urlaub: Oberleutnant Göring, Stabsarzt Dr. Panse, Feldwebel Heilmann am 8. Juni cr. hier, San.-Feldwebel Loegel am 6. Juni cr. in Tanga, Sergt. Pietsch von Songea, San.-Sergt. Lüdecke von Pangani.

Versetzt bezw. kommandirt sind: Oberleutnant Göring zur vorübergehenden Uebernahme der Militärstation und Kompagnie Bukoba, Leutnt. Klinghardt—Songea zur Uebernahme der 3. Komp. Lindi, von dort nach erfolgter Kompagnie-Uebergabe Oberlt. v. d. Marwitz nach Daresalam zwecks Verwendung als Führer des Militärpostens Mkalama, Stabsarzt Dr. Panse zur Polizei Kilwa, von dort Stabsarzt Dr. Wittrock zur Uebernahme des Lazareths Tanga, von Tanga Oberarzt Dr. Greisert nach hier, Feldw. Colberg zur Verwendung beim Bau der Strasse Kilwa—Songea, Feldw. Heilmann zur 6. Komp. Bismarckburg.

Abschussliste.

Tierart	Schussgeld	Anzahl erlegter oder gefangener Tiere
Elefant	100 Rp. oder einen Zahn des erlegten Tieres.	
Nashorn	30 Rp.	
Flusspferd	} je 20 Rp.	
Büffel		
Gnu	} je 3 Rp.	
Hartebeest (Kuhantilope)		
Wasserbock		
Spiessbock (Oryx)		
Schraubenantilope, (Kudu)		
Colobusaffen	} je 1 Rp.	
Marabu		
Alle anderen Antilopen und Gazellen einschl. Zwergantilopen	je 1 Rp.	

Diese Abschussliste ist am Schluss des Kalenderjahres abzuschliessen und der Jagdschein unter Abführung des Schussgeldes dem Kontrolamt einzusenden.

Bezahlt an Schussgeld Rp.	Ich erkläre, dass obige Abschussliste richtige Angaben enthält. Ort und Datum : Unterschrift des Inhabers :
-----------------------------------	---

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Jagdschutzverordnung sind mit Geld- oder Gefängnisstrafen bedroht.

Formular B.

B. Für Eingeborene.

JAGDSCHEIN Nr.

für

gültig nur im Bezirk

vom 1. Januar bis 31. Dezember 19

Inhaber ist über die Bestimmungen der Jagdschutzordnung eingehend belehrt worden und hat die Gebühr von 10 Rupie entrichtet.

Unterschrift oder Stempel der Kontrollbehörde.

Gebührenmarke.

Bekanntmachung.

Im Anschluss an die Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903 wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903 tritt mit dem 1. September dieses Jahres für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet in Kraft. Mit dem 1. September 1903 verlieren alle vorher gelösten Jagdscheine ihre Gültigkeit.

§ 2.

Da die neuen Jagdscheine auf das Kalenderjahr lauten, so werden für die vier Monate, vom 1. September bis 31. Dezember 1903, Jagdscheine gegen eine Gebühr von 4 Rupie ausgegeben. Die Ausgabe dieser Jagdscheine erfolgt nicht vor dem 1. September 1903.

§ 3.

Bei Lösung eines solchen für den Rest des Kalenderjahres 1903 gültigen Jagdscheines erhält der

Besitzer eines alten, alsdann ungültig gewordenen Jagdscheines, den auf die vollen Monate, die der alte Jagdschein noch laufen würde, entfallenden Betrag von der Kasse, bei der er die Gebühr für den neuen Schein entrichtet, zurückgezahlt.

§ 4.

Hinsichtlich der Gebühren ist der Fang eines Tieres dem Abschuss eines solchen gleich zu achten.

Dar-es-Salâm, den 1. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-No. VIII. 1114.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903 wird für die ganze Ausdehnung des Militär-Bezirktes Moschi bis auf Weiteres jede Art Jagd auf Elefanten verboten. Bei Zuwider-